



Gesetzentwurf

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Begründung

anliegend.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer

Entwurf

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Landesverfassung – LV).**§ 1**

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 (GVBl. LSA 1992, 600), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494), wird wie folgt geändert:

Artikel 53 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Den Abgeordneten ist Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung oder, sofern es ihn betrifft, an den Landesrechnungshof zu richten. Die Auskunft sowie die Vorlage der Akten und sonstige amtliche Unterlagen haben unverzüglich und vollständig zu erfolgen.“

(4) Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn besondere öffentliche Belange, der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses oder der Schutz personenbezogener Daten an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten mitzuteilen und zu begründen.“

„§ 2

Durch § 1 (hinsichtlich Artikel 53 Abs. 3 LV) wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.“

„§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu § 1:

Alle legitimierte Herrschaft ist der Kontrolle unterworfen. Daraus folgen die Kontrollfunktion und die Kontrollaufgabe des Parlaments in Hinblick auf die Regierungstätigkeit. Dies setzt voraus, dass die Abgeordneten als Volksvertretung auch funktional Kontrollinstrumente zur Verfügung haben müssen, um die Kontrollaufgabe des Parlaments erfüllen zu können. Um ihrer Durchsetzbarkeit Willen sind diese daher als subjektive Rechte der einzelnen Abgeordneten auszugestalten.

Die bisherige Regelung des Artikels 53 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kann diese Kontrollfunktion nicht in hinreichendem Maße gewährleisten:

Den einzelnen Abgeordneten steht nur ein Auskunftsrecht gegenüber der Landesregierung zu und auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder hat die Landesregierung zum Gegenstand einer Ausschusssitzung Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen sowie Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren.

Die hier vorgeschlagene neue Regelung will jedem einzelnen Abgeordneten ein Auskunftserteilungs-, Akteneinsichts- und Zugangsrecht zu den Behörden und Dienststellen des Landes gewähren.

Der von uns neugefasste Abs. 3 und Abs. 4 des Art. 53 LV orientiert sich am Art. 56 der LV Brandenburg, die dies entsprechend regelt.

Nur so kann die Kontrollaufgabe des Parlaments durch seine Volksvertreter effektiv und effizient gewährleistet werden.

Die gesetzliche Einschränkung im Rahmen der bisherigen Regelung auf ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses und auf den Gegenstand des grundsätzlich nicht öffentlichen Ausschusses macht die Kontrollfunktion des Parlaments durch die Volksvertreter von politischen Mehrheiten abhängig, die im Widerspruch zum Willen des Volkes stehen können.

Die Grundfunktion der Volksvertretung besteht vor allem darin, die politischen Anliegen der Bürger, die sich häufig gegen die Regierung und gegen politische Mehrheiten richten, in den politischen Entscheidungsgang einzubringen. Dem Recht des Volkes auf Kontrolle über die Regierung durch seine Volksvertreter im Parlament ist hier durch die obige Neufassung zu entsprechen.

Die bisherige Regelung des Artikels 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist intransparent und eröffnet die Möglichkeit, das sowieso schon defizitär normierte Auskunfts-, Akteneinsichts- und Zugangsrecht willkürlich zu verhindern.

Die hier vorgesehene neue Regelung schafft hier Abhilfe.

Zum einen wird durch die Bezugnahme auf die in den §§ 3 ff. Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) legal definierten Begriffe „Schutz von besonderen öffentlichen Belangen“, „Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses“ und „Schutz personenbezogener Daten“ ein klar definierter und damit überprüfbarer Entscheidungsmaßstab herangezogen.

Zum anderen wird der Raum für willkürliche Ablehnungsentscheidungen dadurch verengt, dass die Ablehnung nur erfolgen darf, wenn die in Artikel 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt n. F. vorgesehenen Gründe an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Dadurch wird die Kontrollfunktion des Parlaments deutlich gestärkt und das Recht des Volkes auf Kontrolle über die Regierung durch seine Volksvertreter realisiert.

Die zunehmende Politikverdrossenheit, die durch die sinkenden Zahlen zur Wahlbeteiligung belegt ist, zeigt deutlich, dass das demokratische System erhebliche Legitimationsdefizite aufweist, denen man durch die Stärkung der Abgeordnetenrechte und der damit einhergehenden Stärkung der Kontrollfunktion des Parlaments insgesamt begegnen muss. Insofern ist die Änderung der Verfassung an dieser Stelle dringend angezeigt.

Zu § 2:

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung. Entsprechend sind die durch dieses Gesetz eingeschränkten Grundrechte benannt.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.